

# Gemeinsame Information der Münsinger Schulen zur Schulbesuchspflicht

Schuljahr 2022//2023

An die

Erziehungsberechtigten  
unserer Schülerinnen und Schüler

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor allem in der sog. Reisezeit werden Schulleitungen und Lehrkräfte immer wieder um Beurlaubungen vor und nach den Ferienabschnitten gebeten.

Aus diesem Anlass möchten wir Ihnen mitteilen, dass nach der gültigen Rechtslage Schülerinnen und Schüler nur in höchst seltenen Ausnahmefällen – wenn gewichtige Gründe vorliegen – beurlaubt werden können.

Grundsätzlich geht es bei dieser Regelung um Gleichbehandlung. Hiermit soll ausgeschlossen werden, dass diejenigen, die sich an die verbindlichen Ferienregelungen halten, Nachteile (z. B. stärkeres Verkehrsaufkommen, höhere Saisonpreise) in Kauf nehmen müssen.

Eine Reisebuchung auch nur einen Tag außerhalb der Schulferien darf von Schulleitungen als triftiger Grund nicht anerkannt werden.

**Bitte beachten Sie deshalb, bei allen Reiseplanungen unbedingt die Ferientermine.**

Zusätzlich machen wir Sie darauf aufmerksam, dass bei unentschuldigten und gesetzeswidrigen Fehlzeiten ein regelmäßiger Schulbesuch nicht mehr bestätigt werden kann – dies vorbehaltlich den Bußgeldbestimmung des Schulgesetzes §92, 1 Abs. 2.

Mit freundlichen Grüßen

für die Münsinger Schulen:



T. Bosch  
Schulleiterin der GS  
am Eisenrüttel



T. Kutscher  
Schulleiterin der GS  
Astrid-Lindgren-Schule



M. Notter  
Schulleiter der  
Schillerschule



A. Brändle  
Schulleiter der GS  
Lautertalschule



R. Teuffel  
Schulleiter der  
Gustav-Heinemann-Schule



T. Bosch  
Komm. Schulleiterin  
GS am Hardt Auingen



K. Lehbrink  
Schulleiterin des  
Gymnasiums



A. Bosch  
Schulleiter der  
Gustav-Mesmer-  
Realschule